

Satzung des Tennisclub 1976 Gambach eV.

§ 1 – Name und Sitz

Der am 17. September 1976 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub 1976 Gambach“ und hat seinen Sitz in 35516 Münzenberg, Stadtteil Gambach. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

Zweck des Clubs ist es, den Sport, insbesondere den Tennissport, zu pflegen und zu fördern. Mit Vorrang soll die Jugend für den Tennissport gewonnen werden.

Politische, rassistische und religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Clubs nicht erfolgen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, welche vom Vorstand für das jeweilige Geschäftsjahr in der Geschäfts- und Spielordnung festgelegt wird. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu sein.

Der Club besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern
3. ruhenden Mitgliedern
4. fördernden Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

Jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Clubs anzuerkennen und zu achten.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen muss.
- b.) durch den Tod.
- c.) durch Ausschluss aus dem Club.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Zum Ausschluss ist eine zweidrittel Mehrheit im Vorstand erforderlich

- aa.) wenn das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen für eine Zeit von mindestens ½ Jahr in Rückstand gekommen ist.
- bb.) bei grobem Verstoß gegen die Clubsatzung.
- cc.) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Clubs durch Äußerungen oder Handlungen herab setzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss selbst steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Club und seine Einrichtungen.

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Club bleiben bestehen.

§ 5 – Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Familienangehörigen, Jugendlichen und Kinder wird gesondert geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag kann in zwei Raten, jeweils am 31.3. und 30.9. eines jeden Jahres an den Club gezahlt werden.

§ 6 – Organe des Clubs

Die Organe sind:

- a.) die Hauptversammlung
- b.) der Vorstand

§ 7 – Hauptversammlung

A. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Einladung hierzu ergeht an alle Mitglieder. Sie erfolgt in den jeweiligen Veröffentlichungsorganen der Stadt Münzenberg. Nicht in diesem Einzugsbereich wohnende Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a.) Begrüßung
- b.) Jahresbericht
- c.) Kassenbericht
- d.) Bericht der Abteilungsleiter
- e.) Bericht des Kassenprüfers
- f.) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- g.) Anträge
- h.) Neuwahlen
- i.) Verschiedenes

3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

a.) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält.

b.) wenn die Einberufung von mindestens einem viertel sämtlicher Clubmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Ergänzend finden hinsichtlich der Tagesordnung, Einberufung und Beurkundung der Beschlüsse die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

§ 8 – Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung auf je zwei Jahre zu wählende erweiterte Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Kassierer
- d.) dem Schriftführer
- e.) dem Sportwart
- f.) mindestens zwei höchstens vier Beisitzer.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt, sofern dieser es für erforderlich hält.

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende alleine oder der 2. Vorsitzende alleine oder der Kassierer und der Schriftführer gemeinsam. Sie vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Kassierer hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten. Zahlungsanweisungen und Auszahlungen über 150,- € bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden und der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ernennung zu Ehrenvorstandsmitgliedern erfolgen.

Die Ehrenvorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Stimmrecht besteht nicht.

§ 9 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 - Strafbestimmungen -aufgehoben-

§ 11 – Haftung

Der Club haftet über die bestehenden Versicherungen hinaus nicht gegenüber seinen Mitgliedern, für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Clubs.

§ 12 – Gemeinnützigkeit

- a.) Der Tennisclub 1976 Gambach eV. mit Sitz in 35516 Münzenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (AO).
- b.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

- d.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e.) Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 13 – Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Clubauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Clubs abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Münzenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Stadt Münzenberg zu verwenden hat.

gez.
Eberhard Schmidt
Siegfried Schneider
Alexander Schmidt
Ralf Tenzer
Ulrike Sommer
Marianne Günthert
Wolf Becker
Kai Kopf
Marion Preuß

Nach Maßgabe vorstehender Satzung wurde am 8. November 1976 der Tennisclub 1976 Gambach unter Nr. VR 142 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Butzbach eingetragen.

Gerichtssiegel

Butzbach, den 11.11.1976

Amtsgericht Butzbach

Fassung vom 02.10.2009 (nach Außerordentlicher Mitgliederversammlung)